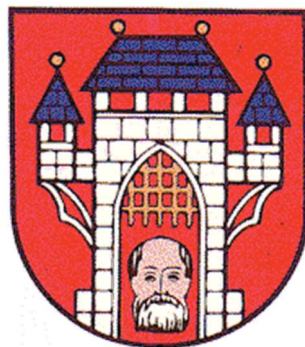




Bericht des Rechnungsprüfungsamtes

zum
Jahresabschluss
2022

der Stadt Vechta



Dieser Bericht stellt die Prüfergebnisse des Rechnungsprüfungsamtes für die während des laufenden Jahres 2022 durchgeführten Prüfungen zusammen.

Er ist nicht als „Prüfbericht“ im Sinne des § 156 Abs. 3 NKomVG zu verstehen.

Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2022	1
1.3	Prüfung von Formvorschriften.....	3
1.4	Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses	3
1.5	Bestandteile des Jahresabschlusses	3
1.6	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	3
1.6.1	Richtigkeit und Willkürfreiheit	3
1.6.2	Klarheit und Übersichtlichkeit	4
1.6.3	Vollständigkeit.....	4
1.6.4	Elektronische Datenverarbeitung	4
2	Begleitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2022	4
2.1	Unvermutete Kassenprüfungen	4
2.1.1	Prüfung der Stadtkasse am 26.10.2022	5
2.1.2	Besondere Vorkommnisse	5
2.1.3	Prüfung der Geldannahmestelle Museum im Zeughaus am 28.09.2022	6
2.1.4	Prüfung der Geldannahmestelle Haus der Jugend am 28.09.2022.....	6
2.1.5	Prüfung der Geldannahmestelle Hallenwellenbad am 06.12.2022	6
2.2	Einzelfallprüfungen	6
2.2.1	Vergabeprüfungen	6
2.2.2	Verwendungsnachweise	9
2.2.3	Wiederkehrende Zahlungen	10
2.4	Systemprüfungen.....	11
2.4.1	Buchführung und Zahlungsabwicklung.....	11
2.4.2	Zahlungsüberwachung	11
2.4.3	Schwerpunktprüfung Dienstsiegel	11
2.5	Jahresabschluss	12

1 Vorbemerkungen

Die Stadt Vechta hat für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 128 NKomVG einen Jahresabschluss aufzustellen. Das Haushaltsrecht ist die Grundlage für umfassende Finanzinformationen auf doppischer Basis und sieht eine produktorientierte Steuerung mit Instrumenten wie z. B. Berichtswesen, Zielen und Kennzahlen vor.

Die Buchführung und der Jahresabschluss selbst müssen klar und übersichtlich erstellt und die Voraussetzungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfüllt sein.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 08.02.2024 (Inkrafttreten am 10.02.2024) ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass durch einen Beschluss der Vertretung die Prüfung des Jahresabschlusses in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG nicht von der Rechnungsprüfung erfasst wird.

Der Rat der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 beschlossen, dass die Rechnungsprüfung in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKom VG nicht die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst.

Das Rechnungsprüfungsamt und die Kommunalaufsicht wurden mit Schreiben vom 04.03.2024 über diesen Beschluss informiert.

1.1 Allgemeines

Der kommunale Jahresabschluss bildet in Niedersachsen den Schwerpunkt der Rechnungslegung auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Rechnungswesens. Das Rechnungsprüfungsamt hat während des laufenden Jahres begleitende Prüfungen und Einzelfallprüfungen durchgeführt, durch die die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns geprüft wurden. Dabei wurde auch immer auf die Einhaltung des Haushaltsplanes und die korrekte Verbuchung der Ein- und Ausgaben geachtet.

1.2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wurden in der Sitzung am 13.12.2021 vom Rat der Stadt Vechta beschlossen.

Der Haushalt 2022 ist in 19 Teilhaushalte aufgeteilt und entspricht der Verwaltungsgliederung in Fachdienste/-bereiche. Die landesrechtlich geforderte Darstellung der den Organisationseinheiten zugewiesenen Produktbereiche/Produktgruppen einschließlich einer Übersicht über die vorgenommenen Änderungen ist dem Haushaltsplan unter Punkt 2.1 zu entnehmen.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 04.05.2022 erteilt worden. Der Haushaltsplan lag nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 18.05.2022 bis 01.06.2022 im Rathaus der Stadt Vechta während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Erträge im Ergebnishaushalt sind auf 68.650.900 Euro und die Aufwendungen auf 71.860.900 Euro festgesetzt worden. Während die Einzahlungen im Finanzhaushalt auf 82.318.800 Euro und die Auszahlungen auf 90.207.200 Euro festgesetzt worden sind.

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 5.089.300 Euro vorgesehen worden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 10.880.000 Euro festgesetzt.

Der Rat der Stadt Vechta hat am 11.07.2022 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich des Nachtragshaushaltsplanes mit den entsprechenden Anlagen sowie die Änderungen des Investitionsprogramms beschlossen.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 12.09.2022 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan lag nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 28.09.2022 bis 07.10.2022 im Rathaus der Stadt Vechta während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 wurden dadurch

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	68.650.900	486.500		69.137.400
Ordentliche Aufwendungen	71.860.900	860.000		72.720.900
Außerordentliche Erträge				
Außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.387.500	486.500		64.874.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.852.300	860.000		62.712.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.842.000	1.139.000		13.981.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.744.900	3.440.600		31.185.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.089.300	2.675.100		7.764.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	610.000			610.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	82.318.800	4.300.600		86.619.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	90.207.200	4.300.600		94.507.800

1.3 Prüfung von Formvorschriften

Die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft finden sich im Achten Teil, Erster Abschnitt des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

1.4 Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2022 wurde am 09.06.2023 aufgestellt, so dass die Frist nach § 129 NKomVG nicht eingehalten wurde. Der Prüfbericht der Überörtlichen Kommunalprüfung zur Finanzstatusprüfung unter Berücksichtigung der COVID-19-Pandemiefolgen (Az.: 10712/6.2-1/2022) führt dazu aus, dass nicht fristgerecht aufgestellte Jahresabschlüsse u. a. bei der Stadt Vechta zu fehlenden Entscheidungsgrundlagen für Politik und Verwaltung führen.

1.5 Bestandteile des Jahresabschlusses

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

1. einer Ergebnisrechnung
2. einer Finanzrechnung
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang

Dem Anhang sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht
2. eine Anlagenübersicht
3. eine Schuldenübersicht
4. eine Rückstellungsübersicht
5. eine Forderungsübersicht und
6. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der vorgelegte Jahresabschluss 2022 enthält alle erforderlichen Bestandteile.

1.6 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Nach § 36 Abs. 2 KomHKVO sind die Aufzeichnungen zur Dokumentation der einzelnen Finanzvorfälle nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt Vechta vermitteln kann.

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung vom 27.06.2011 enthält die für die Stadt Vechta notwendigen näheren ergänzenden Vorschriften und Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung des Finanzwesens einschließlich der Aufgaben der Zahlungsabwicklung.

Das RPA hat im Jahr 2022 eine umfassende Visa-Kontrolle im investiven Bereich durchgeführt. Für den konsumtiven Bereich konnte aufgrund von Personalmangel lediglich im letzten Quartal eine stichprobenartige Prüfung durchgeführt werden.

1.6.1 Richtigkeit und Willkürfreiheit

Die Dokumentation der Zahlungsvorgänge wird in Belegen vorgenommen, aus denen alle Ansätze und Werte in nachprüfbarer und objektiver Form hergeleitet werden müssen.

Bei den zur Vorbereitung auf die Jahresrechnung durchgeführten stichprobenhaften Belegprüfungen mussten in Einzelfällen Rückfragen an die Fachdienste gestellt werden, weil nicht alle Ansätze nachvollziehbar waren.

Die Unstimmigkeiten konnten jeweils geklärt werden.

Daneben kam es Ende 2022 zu mehreren Doppelzahlungen, weil Rechnungen im neu eingeführten Rechnungseingangsworkflow aus unterschiedlichen Gründen mehrfach erfasst wurden. Die maschinelle Kontrolle hat die Doppelzahlungen nicht erkannt, weil insbesondere die Rechnungsnummer in unterschiedlichen „Formaten“ (mit „RE-Nr.“, zusammen mit Kundennummer etc.) vorgegeben wurde. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Empfehlung ausgesprochen, eine interne Kontrolle durch eindeutige Vorgabe von Rechnungsnummer und Rechnungsdatum sicherzustellen.

Dieser Empfehlung wurde gefolgt und alle Doppelzahlungen konnten zurückgefordert werden.

1.6.2 Klarheit und Übersichtlichkeit

Die äußere Gestaltung der Aufzeichnungen in der Buchführung sind durch den verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen für das Jahr 2022 vom 19.08.2021 (Nds. MBI. Nr. 35 vom 01.09.2021, S. 1424) sowie durch den verbindlichen Produktrahmen für Niedersachsen für das Jahr 2022, ebenfalls vom 29.07.2020 vorgegeben worden.

Im Zuge der Visa-Kontrollen wurden gelegentlich die Zuordnung zu Sachkonten beanstandet und sämtliche Fälle berichtigt.

Aus der Kombination von Produkt und Untersachkonto war jeder Buchungsvorgang eindeutig zu identifizieren.

1.6.3 Vollständigkeit

Alle Geschäftsvorfälle, d. h. alle Vorgänge, die den Erfolg oder das Vermögen der Stadt betreffen, sind aufzuzeichnen. Diese Anforderung wurde im Zuge der laufenden Belegprüfungen und im Zusammenhang mit allen Einzelfall- und Systemprüfungen untersucht.

Nach Erstellung des Jahresabschlusses wurden keine Buchungen mehr für das Geschäftsjahr 2022 getätigt.

1.6.4 Elektronische Datenverarbeitung

Erfolgt die Buchführung mittels elektronischer Datenverarbeitung, so muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen des § 37 Abs. 5 KomHKVO erfüllt werden. Dazu wurde in Teil IV der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung entsprechende Regelungen getroffen.

Die technische Abwicklung konnte mit den zugelassenen Programmen durchgeführt werden und es konnten rückwirkend keine Verstöße bezüglich der Dokumentation und der Unabänderlichkeit der Daten festgestellt werden.

2 Begleitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2022

2.1 Unvermutete Kassenprüfungen

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die dauernde Überwachung der Kassen der Stadt Vechta sowie die Vornahme von regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen.

2.1.1 Prüfung der Stadtkasse am 26.10.2022

Die Zählung der Barkasse ergab am 26.10.2022 einen Fehlbetrag in Höhe von 490,00 Euro zum Sollbestand lt. SAP und Tagesabschluss. Die Differenz besteht bereits seit 16.09.2022 und konnte bisher nicht aufgeklärt werden vgl. Ausführungen zu Punkt 2.1.3.1. Alle anderen Buchungen konnten problemlos nachvollzogen werden und stimmten mit dem tatsächlichen Bestand überein.

Beanstandet wurden die fehlenden täglichen Ausdrücke des Kassensautomaten, die lt. Dienst-anweisung Finanzen in der Kasse aufbewahrt werden müssen. Hierzu hat der zuständige Fachdienst mitgeteilt, dass von dieser grundsätzlichen Regelung aus vereinfachungs- und praktikablen Gründen abgewichen wird und nur noch wöchentliche Ausdrücke erstellt werden. Es wurde vereinbart, dass diese Vorgabe in der aktualisierten DA Finanzen abgebildet werden soll.

Hinsichtlich der Organisationsstruktur und Aufgabenstellung der Stadtkasse wurden mehrere Hinweise gegeben, die lt. Stellungnahme des Fachdienstes Finanzen und Controlling umgesetzt werden sollen. Hier sind z. B. die Bestellung einer stellvertretenden Kassenleitung, der Umgang mit geöffneten Briefen an die Stadtkasse, die Überarbeitung der Dienstweisung Finanzen sowie die Sensibilisierung hinsichtlich der Aufbewahrung und Dokumentation der Dokumente im Verwahrgelass zu nennen.

2.1.2 Besondere Vorkommnisse

2.1.2.1 Gehaltsauszahlung Juli 2022

Bei der Auszahlung des Gehaltes im Juli 2022 wurden die Gehälter des Vormonats (Juni) zur Auszahlung gebracht, obwohl die korrekte Datei der Zahlungsanordnung beigefügt war. Es handelte sich um einen technischen Fehler, bei dem die Datei aus dem Programm Loga nicht korrekt in der Kasse in S-Firm eingelesen wurde. Die Mitarbeiter (und das Rechnungsprüfungsamt) wurden darüber am 04.08.2022 im Intranet informiert.

Der zuständige Fachdienst hat umfangreiche Rückforderungen und Nachzahlungen angeordnet und Sicherungsmaßnahmen ergriffen, damit eine Zahldatei nicht doppelt für einen Zahllauf angesprochen werden kann. Am 09.11.2022 waren (bis auf eine vereinbarte Ratenzahlung) alle Rückforderungen bzw. Nachzahlungen erledigt.

2.1.2.2 Fehlbetrag in Barkasse

Am 16.09.2022 wurde eine Kassendifferenz von 490,00 Euro festgestellt. Sofort eingeleitete Zählungen der stellvertretenden Kämmerin und der Kassenaufsicht ergaben jeweils das gleiche Ergebnis. Das Rechnungsprüfungsamt, die Kassenaufsicht und der Bürgermeister wurden umgehend über den Fehlbetrag informiert und es wurden umfangreiche Prüfungen auf evtl. Fehlbuchungen vorgenommen. Hinweise auf Fehlbuchungen oder Wechselfehler konnten nicht festgestellt werden, so dass eine Strafanzeige gegen unbekannt gestellt wurde.

Das am 12.10.2022 eingeleitete Strafverfahren gegen unbekannt wurde am 17.11.2022 eingestellt und der Betrag als sonstige außergewöhnliche Ausgabe verbucht.

2.1.2.3 Bargeldfund im Briefkasten

Am 07.11.2022 wurden bei der Leerung des Briefkastens 7,00 Euro Bargeld gefunden. Trotz umfangreicher Ermittlungen konnte das Geld keiner Forderung zugeordnet werden.

Mit Annahmeanordnung vom 19.12.2022 wurde der Betrag als außerordentlicher Ertrag verbucht.

2.1.3 Prüfung der Geldannahmestelle Museum im Zeughaus am 28.09.2022

Anlässlich der zuletzt durchgeführten örtliche Kassenprüfung der Geldannahmestelle „Museum im Zeughaus“ durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta am 07.12.2018 wurde die Klärung erbeten, aufgrund welcher Rechtsgrundlage Toilettengebühren erhoben werden. Zum Zeitpunkt der Kassenprüfung 2022 lag noch kein abschließendes Ergebnis dazu vor.

Die Prüfung der eingerichteten Geldannahmestelle hat ergeben, dass es keine Dokumentation darüber gibt, wer die Zugangsdaten zum Tresor kennt und zu welchem Zeitpunkt der Zahlencode geändert wurde. Die Geldannahmestelle wurde darauf hingewiesen, dass der Zahlencode des Tresores geändert werden muss, wenn ein Mitarbeiter aus der Geldannahmestelle ausscheidet. Ebenso wurde empfohlen, die Kenntnisnahme des Zahlencodes von den Mitarbeitenden bestätigen zu lassen.

Entsprechende Dokumentationen und Änderungsroutinen wurden eingerichtet.

2.1.4 Prüfung der Geldannahmestelle Haus der Jugend am 28.09.2022

Bei der Durchsicht der Abrechnungsunterlagen wurde festgestellt, dass die Höchstgrenze des Bestandes an baren Zahlungsmitteln im September 2022 überschritten wurde. Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Prüfbericht beanstandet, dass der überschreitende Betrag nicht unverzüglich abgerechnet wurde.

Der zuständige Fachdienst hat die internen Abläufe daraufhin verbessert, so dass eine unverzügliche Abrechnung zukünftig sichergestellt ist.

2.1.5 Prüfung der Geldannahmestelle Hallenwellenbad am 06.12.2022

Der Geldannahmestelle wurde empfohlen, die Kenntnisnahme des Zahlencodes von den Mitarbeitenden bestätigen zu lassen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die tägliche Ablieferung der Tageseinnahmen bei der Bank einen hohen Arbeitsaufwand darstellen. Dazu müsste die Höhe des Wechselgeldvorschusses bzw. des zulässigen Höchstbestandes an baren Zahlungsmitteln geändert werden.

Es wurden Dokumentationen über die Kenntnisnahme des Zahlencodes eingeführt. Eine Änderung der Abrechnung soll ggf. mit der neuen Dienstanweisung eingeführt werden.

2.2 Einzelfallprüfungen

Im Rahmen von Einzelfallprüfungen wurden im Jahr 2022 einzelne Vorgänge auf Unrichtigkeiten und Verstöße geprüft:

2.2.1 Vergabeprüfungen

Nach den Vorschriften des § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant. In § 28 KomHKVO, sind weitere Grundsätze der Vergabe normiert.

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta obliegt gem. § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG und § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Rechnungsprüfungsordnung (a. F.) der Stadt Vechta die Prüfung von Vergaben der Stadt einschließlich des Wasserwerks vor der Auftragserteilung.

Hierzu zählen insbesondere die nationalen und EU-weiten Vergaben von:

- Bauleistungen
- Liefer- und Dienstleistungen

- Freiberuflichen Leistungen wie Architekten-, Ingenieur-, Planungs- und Gutachterleistungen
- Verträgen über Dienstleistungskonzessionen sowie soziale und sonstige Leistungen

Die Prüfung dient neben der Vermeidung von Korruption der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Vergabegrundsätze.

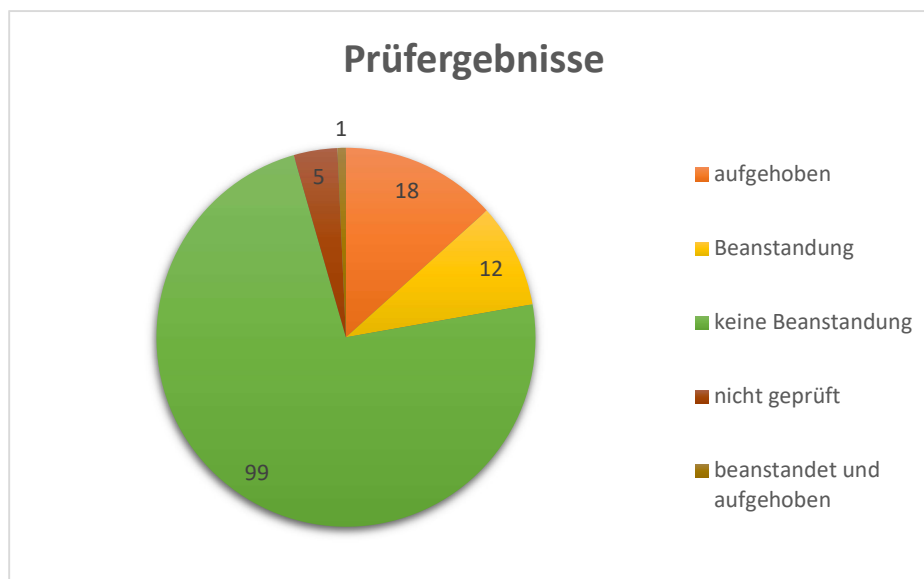
2.2.1.1 Vergabe von Bauleistungen (VOB/A), Lieferungen und Leistungen (UVgO) sowie EU-weite Vergaben für Leistungen (VgV)

Bei den Vergabeprüfungen wurden dem Rechnungsprüfungsamt im Jahre 2022 insgesamt 124 Vergabevorgänge, teils aufgeteilt in Lose mit insgesamt 134 Gewerken bzw. Lieferungen und Leistungen (LL) zur Prüfung vorgelegt.

Anzahl der Gewerke / L L	Vergabeart	Aufteilung	Auftragssummen in Euro
125	Öffentliche Ausschreibung	VOB (94)	20.323.731,00
		UVgO (30)	2.027.523,39
4	Beschränkte Ausschreibung	VOB (4)	412.600,98
		UVgO (0)	0,00
1	Freihändige Vergabe	VOB	45.193,82
2	Verhandlungsvergabe	UVgO	29.796,41
3	Offenes Verfahren	VgV	590.441,54
0	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU)	VgV	0,00
135	Summen		23.429.287,14

Eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Maßnahmen wurde vom Rechnungsprüfungsamt erstellt und ist in den Prüfunterlagen dokumentiert. Alle Beschaffungsvorgänge zusammen hatten ein Auftragsvolumen von insgesamt 23,43 Mio. Euro.

Die Prüfergebnisse stellen sich folgendermaßen dar:



Innerhalb eines Vergabevorgangs wurde teils noch einzelne Gewerke/Lieferungen/Leistungen in Lose unterteilt, so dass insgesamt 135 einzelne Gewerke bzw. Lieferungen und Leistungen zur Prüfung vorgelegt wurden. Davon wurden 110 Vorgänge geprüft, die eine Auftragserteilung zur Folge hatten. Weiterhin wurden die beabsichtigten Aufhebungen von 19 Vergabevorgänge geprüft.

Auf die Prüfung von fünf Vorgängen musste verzichtet werden, da aufgrund der personellen Lage (das RPA war im ersten Halbjahr 2022 mit nur einem Prüfer besetzt) bei gleichzeitiger Vorlage von vielen Fällen aus zeitlichen Gründen eine Prüfung aller Vorgänge nicht möglich war.

In 13 Fällen wurden Vergabevorgänge beanstandet, wovon in neun Fällen die Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes ausgeräumt werden konnten. Im einem Fall davon wurde das Verfahren aufgrund der Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes wg. des fehlenden Leistungsverzeichnisses zum Angebot aufgehoben und erneut ausgeschrieben und vergeben.

Zu beanstanden sind die Auftragserteilungen für die Sportplatz- und Parkplatzarbeiten aufgeteilt in zwei Lose über 878.284,50 € und 415.285,45 € an der Sportanlage „Oyther Berg“ sowie für die Sportplatzarbeiten über 1.780.047,03 € an der Sportanlage „Am Bergkeller“, die ohne die rechtlich vorgegebene vorherige Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt erfolgten. Des Weiteren erfolgte trotz bestehender Beanstandung die Auftragserteilung des Wasserwerkes über 180.811,71 € für die Aufstellung von Ladesäulen, obwohl die Eignung des Bieters nicht ausreichend festgestellt wurde.

Im Frühjahr 2022 wurde eine interne Regelung geschaffen, nach der die Vergabeempfehlung bei einer Überschreitung der Schätzsumme (mind. 30.000 Euro) um mindestens 10% vom Fachbereichsleiter und bei mindestens 20% vom Bürgermeister mit abgezeichnet wird. Eine seitens des Rechnungsprüfungsamtes erwünschte Regelung, dass wesentliche Kostenüberschreitungen durch die Politik beschlossen werden sollten, wurde nicht umgesetzt.

2.2.1.2 Vergabe von Freiberufliche Leistungen

Des Weiteren sind dem Rechnungsprüfungsamt auch Vorgänge vor Auftragserteilung vorzulegen, wenn der Wert von Architekten- und Ingenieurleistungen für Bauwerke 15.000,00 Euro (netto) übersteigt. Im Jahr 2022 wurden 15 Vergabevorgänge mit einer Auftragssumme von insgesamt 703.966,63 Euro zur Prüfung vorgelegt. Davon wurden in einem Verfahren Bedenken geäußert, was zur Aufhebung und einer erneuten Ausschreibung der Maßnahme führte.

2.2.1.3 Prüfung von sonstigen Vergaben

Vergaben von Konzessionen sowie Soziale und andere besondere Dienstleistungen sind dem RPA ebenfalls vor Vertragsunterzeichnung vorzulegen.

Im Falle der Vergabe der neuen Dienstleistungskonzession für die Betreuung des Naturbades Tonkuhle („Toncoole“) in 2022 wurde diese Vorgabe nicht eingehalten. Wie bereits im Jahre 2020 bei der vorherigen Vergabe der Konzession wurde wiederholt dem Rechnungsprüfungsamt der Vorgang nicht vorgelegt.

2.2.1.4 Beratungsleistungen

Die Tätigkeit des RPA erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Vergabevorschläge und der Feststellung der Prüfungsergebnisse; vielmehr ist mit der Prüfung häufig eine eingehende Beratung mit dem Ziel der Optimierung der Arbeitsergebnisse verbunden.

Diesem Beratungsauftrag ist das Rechnungsprüfungsamt auch im Jahr 2022 umfassend nachgekommen.

2.2.2 Verwendungsnachweise

Die Bewilligung von Zuwendungen ist häufig an die Bedingung gekoppelt, dass eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt vorgenommen wird. Im Jahr 2022 wurden nachstehende Verwendungsnachweise geprüft:

Maßnahme	Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Bewilligter (maximaler) Betrag lt. Bescheid (in Euro)	Zuwendung entsprechend der tatsächlichen Ausgaben (in Euro)
Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin-der	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Nds. Landeschulbehörde	215.000,00	215.000,00
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse – Ausbau Radwegverb. Oldb.–Falkenrotter Str.	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	499.200,00	*461.293,75
Digitalpakt Schule: Leihgeräte für Lehrkräfte	Zuwendung der Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Vollfinanzierung	Regionales Landesamt für Schule u. Bildung Osnabrück	92.834,00	92.834,00
Förderung ÖPNV – Erweiterung der P+R Anlage am Bahnhof Vechta	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses v. 75%	LNVG Landesnahverkehrsgesellschaft Nds. mbH	109.150,00	*85.788,41
Technische Maßnahmen zum infektionsgerechten Lüften an Schulen (CO ₂ -Ampeln)	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses ~80 %	Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück	39.067,02	39.067,02
Verbesserung der IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung – Interaktive Displays für die Grundschule Oythe	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück	38.256,12	38.256,12
Mittelabruf Neubau Radweg zwischen Langförden u. Bühren	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	NBank	380.266,39	*197.324,61
Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzeptes für Grundschulen 2021/2022	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses	Landkreis Vechta	45.653,10	45.653,10

Maßnahme	Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Bewilligter (maximaler) Betrag lt. Bescheid (in Euro)	Zuwendung entsprechend der tatsächlichen Ausgaben (in Euro)
Perspektive Innenstadt Masterplan Innenstadt Vechta	Zuwendung der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses ~ 90 %	NBank	46.741,60	**45.767,80
Umbau u. Sanierung der Overbergschule zur Ganztagschule	Darlehen 15 % Zuweisung 35 % der zuwendungsfähigen Kosten	Kreisschulbaukasse	5.387,32 (zinsl. Darl.) 6.584,49 (Zuweisung)	***18.677,31 (zinsl. Darl.) ***22.827,83 (Zuweisung)
Umbau u. Sanierung der Grundschule Langförden 2. Bauabschnitt	Zuwendung Baukosten	Kreisschulbaukasse	105.737,76 (zinsl. Darl.) 129.235,04 (Zuweisung)	105.737,76 (zinsl. Darl.) 129.235,04 (Zuweisung)
Vergabeprüfungen für die Verwendungsnachweise der Dorferneuerung Spreda/Deindrup - Inklusionshaus	Zuwendungen im Rahmen der Dorfentwicklung	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)	500.000,00	188.844,57 Schlusszahlung folgt
Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen 2021	Zuwendung für das Familienbüro, Besuche u. EFi	Landkreis Vechta Jugendamt	69.250,00	69.250,00

*Die Abweichungen zwischen erhaltenen Zuwendungen und den lt. Förderbescheid maximal bewilligten Zuwendungen ergeben sich in den o.a. Fällen aufgrund von Einsparungen im Bereich der zuwendungsfähigen Kosten.

** Seitens der Zuwendungsstelle wurden Mittel an Dritte (hier: Gutscheine Moin Vechta) nicht im Rahmen der Förderung anerkannt.

***Im Falle des Umbaus der Overbergschule zur Ganztagschule ergab sich nach Abzug der Landesförderung und des Eigenanteils der Stadt Vechta ein höherer zuwendungsfähiger Kostenanteil, der von der Kreisschulbaukasse übernommen wurde.

2.2.3 Wiederkehrende Zahlungen

Im Rahmen des erweiterten Prüfumfanges der begleitenden Visa-Kontrollen auf die Belegprüfungen im konsumtiven Bereich sind regelmäßig wiederkehrende Zahlungen aufgefallen, die ein erhebliches finanzielles Volumen hatten und dem RPA bisher nicht über die Vergabeprüfungen bekannt waren. Der zuständige Fachdienst wurde daher aufgefordert, in geeigneten Fällen Rahmenverträge zu schließen und die Aufträge über ein entsprechendes Vergabeverfahren auszuschreiben.

Der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wurde gefolgt.

2.4 Systemprüfungen

Das Interne Kontrollsystem (IKS) der Stadt Vechta ist auf Eignung und Wirksamkeit zu prüfen. Für die Prüfung relevant sind nicht nur Kontrollsysteme, die die Buchhaltung und die Kassengeschäfte betreffen, sondern auch Kontrollen in den Bereichen der Stadt, die Daten für die Rechnungslegung und den Jahresabschluss bereitstellen.

2.4.1 Buchführung und Zahlungsabwicklung

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung (insbesondere dem Umgang mit Zahlungsmitteln) sind folgende Dienstanweisung erlassen worden:

- Dienstanweisung gem. § 41 Abs. 1 GemHKVO für das Finanzwesen der Stadt Vechta Stand 27.06.2011
- Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung der Stadt Vechta Stand 27.06.2011
- Dienstanweisung für das Anordnungswesen der Stadt Vechta Stand 22.04.2015
- Dienstanweisung für die Zahlungsabwicklung durch Kassenautomaten, Geldannahmestellen und Handvorschüsse Stand 14.06.2017

Die Dienstanweisungen basieren auf überalteten Rechtsgrundlagen und bedürfen einer vollständigen Überarbeitung, (vgl. Prüfbericht der Überörtlichen Kommunalprüfung zur Finanzstatusprüfung unter Berücksichtigung der COVID-19-Pandemiefolgen (Az.: 10712/6.2-1/2022)). Der Entwurf einer neuen Dienstanweisung wurde am 12.04.2023 zur Abstimmung an das RPA geschickt.

2.4.2 Zahlungsüberwachung

Die Zahlungsüberwachung wird durch folgende Dienstanweisungen geregelt:

- Dienstanweisung für das Mahn- und Vollstreckungswesen der Stadt Vechta Stand 15.09.2016
- Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Vechta Stand 2012 bzw. 30.10.2020

Die Regelungen bieten den Rahmen für eine rechtzeitige und vollständige Einziehung der Forderungen.

Die vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen von Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu Verbesserungsmöglichkeiten wurden im Rahmen einer Evaluierung der einschlägigen Dienstanweisungen mit der Fachdienstleitung Finanzen und Controlling besprochen.

2.4.3 Schwerpunktprüfung Dienstsiegel

Dienstsiegel verleihen Schriftstücken und Urkunden amtlichen Charakter, erhöhen ihre Beweiskraft und geben ihnen einen größeren Schutz gegen Fälschungen. Die Führung eines Dienstsiegels gehört in den Bereich der gesetzlichen Außenvertretung und darf nur durch den Hauptverwaltungsbeamten und die von ihm dazu ermächtigten Personen erfolgen. Im Jahr 2022 wurde die Ordnungsmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit der Verwendung von Dienstsiegeln bei der Stadt Vechta geprüft.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Siegelung von Dokumenten werden grundsätzlich eingehalten. Das interne Kontrollsystem, durch das die Ordnungsmäßigkeit sichergestellt werden soll, wies aber erhebliche Lücken auf und die Zweckmäßigkeit war nicht immer gegeben. Das Rechnungsprüfungsamt hat 11 Empfehlungen ausgesprochen.

Die Verwaltung ist den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes gefolgt und hat die Gestaltung des Dienstsiegels eindeutig festgelegt und eine Dienstanweisung über das Führen von Dienstsiegeln erlassen.

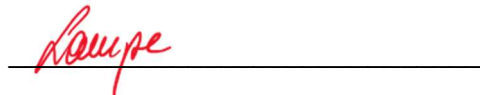
2.5 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2022 weist in der Ergebnisrechnung einen Überschussbetrag von 19,17 Mio. Euro aus.

Die Bilanzsumme beträgt 362,4 Mio. Euro. Die Nettoposition i. H. v. 332,4 Mio. Euro entspricht davon 91,7 % (= Eigenkapitalquote).

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG beschließt der Rat der Stadt Vechta über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Vechta, 08.05.2024



(Lampe)

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes